



# Deutscher Mieterbund Mieterverein Gießen e. V.

35390 Gießen • Bleichstr. 28

## Beitrittserklärung zum Mieterverein Gießen e. V.

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Mieterverein Gießen e.V. gemäß den mir schriftlich bekannt gegebenen Bedingungen.

Der Eintritt kann nicht rückwirkend erfolgen. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich möglich.

Die Vereinsatzung und das Merkblatt zur Mitgliedschaft (siehe Rückseite) sind mir übergeben worden und sind mir bekannt. Ich versichere, zur laufenden Beitragszahlung wirtschaftlich in der Lage zu sein. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden in der jeweiligen Höhe von mir anerkannt und bezahlt.

Ich verpflichte mich, bei Wohnungswechsel bzw. Konto-Änderung dem Mieterverein hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Im Falle des Versäumnisses trage ich die dadurch entstehenden Kosten.

Die Mitgliedschaft ist wirksam mit Beginn des Eintritts. Für den Beginn der Rechtsschutzversicherung (Beginn der 3-Monatsfrist) ist das nachstehende Datum maßgebend.

Die Mitgliedschaft ist wirksam ab:

\_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Herr  
Frau

_____	_____
Name, Vorname	Geburtsdatum
_____	_____
Name, Vorname	Geburtsdatum
_____	
Straße, Hausnummer	
_____	_____
PLZ	Ort
_____	
Tel.-Nr.	

## Einzugsermächtigung

Der Mieterverein ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Die Notwendigkeit dieser kostensparenden und organisationsfreundlichen Zahlungsweise für einen Mieterverein mit großen Mitgliederzahlen ist leicht einzusehen. Deshalb bitten wir auch Sie, sich diesem Verfahren anzuschließen. Wir werden dann Ihren Mitgliedsbeitrag nach Fälligkeit von Ihrem Konto abbuchen.

**Das Lastschriftverfahren soll jedoch nicht für die Aufnahmegebühr und den ersten Mitgliedsbeitrag angewendet werden. Die Begleichung dieser Beträge durch Barzahlung oder Überweisung ist zwingende Voraussetzung für die Begründung Ihrer Mitgliedschaft, die anders nicht wirksam werden kann.**

## Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages für den Mieterverein Gießen e. V.

Hiermit ermächtige ich, der Unterzeichnende, den Mieterverein Gießen e.V. widerruflich, den von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag zu Lasten meines Kontos im Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Abbuchung erfolgt jährlich.

_____	
genaue Bezeichnung des Kreditinstitutes	
_____	_____
Konto-Nr.	Name des Mitglieds
_____	_____
Bankleitzahl	Konto-Inhaber
_____	_____
Datum	Unterschrift

Bitte diesen umrandeten Teil **nicht** ausfüllen! Hinweis nach Bundesdatenschutzgesetz: Wir speichern Ihre Daten, soweit es für Ihre Angelegenheit nötig ist.

<table border="1"> <tr> <td>2</td> <td>4</td> <td>2</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Mitglieds-Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="5">_____</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Aufnahmegeb. Beitrag</td> </tr> </table>	2	4	2	_____	_____	Mitglieds-Nr.					_____					Aufnahmegeb. Beitrag					<p>Betrag dankend erhalten:</p> <p>_____</p> <p>Beginn der Mitgliedschaft</p> <p>_____</p> <p>A L C</p>
2	4	2	_____	_____																	
Mitglieds-Nr.																					
_____																					
Aufnahmegeb. Beitrag																					

Bankverbindung: Sparkasse Gießen (BLZ 513 500 25) Kto-Nr. 200 547 577 • Volksbank Gießen (BLZ 513 900 00) Kto.-Nr. 31 680 00

siehe Rückseite!

# Merkblatt zur Mitgliedschaft

Liebe Mieterin, lieber Mieter,

wir freuen uns, dass Sie beabsichtigen, dem Mieterverein Gießen e. V. (Mitglied im DMB) beizutreten. Sie tragen damit Ihren Teil zur Stärkung der Mieterbewegung bei, zumal einflussreiche Kräfte immer wieder versuchen, die Rechte der Mieter einzuschränken. Aber selbstverständlich haben Sie auch den Vorteil, von einem unserer sachkundigen Berater in Ihren Mietrechtsangelegenheiten beraten zu werden. Eine telefonische Beratung ist leider nicht möglich. Unsere Beratungen erfolgen nach Voranmeldung. Sollte im Rahmen Ihrer Beratung Korrespondenz erforderlich sein, die Sie nicht selbst übernehmen können, wird dies von uns erledigt. Der Mieterverein ist eine Solidargemeinschaft und kein Serviceunternehmen. Die Mitwirkung des Mitglieds an der Lösung seines Mietproblems setzen wir voraus.

Zurzeit sind Sie durch Ihre Mitgliedschaft im Mieterverein auch mietrechtsschutzversichert. Die Mietrechtsschutzversicherung gilt jedoch nur für neue Schadensfälle, die drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind. Es gilt eine Selbstbeteiligung des Mitglieds von zurzeit 102,26 € an den entstandenen Prozesskosten. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung können Sie einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen. Dies gilt aber nur für die Vertretung vor Gericht im Falle eines Mietprozesses und nur dann, **wenn Sie vorher durch den Mieterverein beraten worden sind**. Wenn Sie im außergerichtlichen Verfahren zusätzlich zum oder anstelle des Mietervereins einen Anwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen, müssen Sie dafür die Kosten selbst tragen. Nachfolgend geben wir Ihnen die wichtigsten Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages auszugsweise bekannt:

## Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen aus Miet- und Pachtverhältnissen in Ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die **selbst bewohnte Wohnung** einschließlich einer im Mietvertrag mitvermieteten Garage.  
Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, einzeln gemietete Garagen, PKW-Einstellplätze sind nur dann versichert, wenn sie gemäß Tarif als weitere Wohneinheit in den Versicherungsschutz aufgenommen sind.  
Nicht versichert sind selbst bewohnte Wohneinheiten, die überwiegend gewerblich genutzt werden.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Wohneinheiten in der Bundesrepublik Deutschland.
4. **Für jeden Versicherungsfall werden Rechtsschutzleistungen bis zu 51.130,- € übernommen.**
5. Abweichend von § 2 Abs. 1 ARB übernimmt die versicherte Person (Mitglied) pro Versicherungsfall 102,26 € der angefallenen Prozesskosten.

## Weitere Obliegenheiten

1. Für Versicherungsnehmer (Mieterverein) und versicherte Personen (Mitglieder) gelten die Obliegenheiten des § 15 ARB. Insbesondere soll der Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung von der versicherten Person (Mitglied) unverzüglich dem Versicherungsnehmer (Mieterverein) und von diesem dem Versicherer ordnungsgemäß gemeldet werden.
2. Der Schadensmeldung ist eine Bescheinigung des Versicherungsnehmers beizufügen, dass die betroffene versicherte Person seit mindestens 3 Monaten Mitglied des Mietervereins ist und den Vereinsbeitrag gezahlt hat.
3. Jeder Prozessaufnahme muss eine außergerichtliche mietrechtliche Beratung der versicherten Person (Mitglied) durch den Versicherungsnehmer (Mieterverein) und der ernsthafteste Versuch außergerichtlicher Einigung vorausgehen, soweit hierdurch die Interessen des Versicherten nicht unbillig beeinträchtigt werden.
4. Der Versicherer ist mit der in § 6 Abs. 3 VVG vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Ziffern 1, 2 und 3 genannten Obliegenheit verletzt wird.

**Wichtig:** a) Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Steht der (behauptete) Rechtsverstoß in Zusammenhang mit einer vorherigen Willenserklärung oder Rechtshandlung, gilt diese als das den Versicherungsfall auslösende Ereignis. D. h., die Mieterhöhung, die Kündigung, die Nebenkostenabrechnung usw. darf Ihnen erst nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt in den Mieterverein zugegangen sein, wenn die Rechtsschutzversicherung die Kosten eines möglichen Prozesses in Ihrer Mietangelegenheit übernehmen soll.

Maßgeblich für den Beginn der Dreimonatsfrist ist das Datum der Beitrittserklärung.

- b) **Achten Sie stets auf pünktliche Beitragszahlungen, um sich den Anspruch auf die Dienstleistungen Ihres Mietervereins und seiner Rechtsschutzversicherung zu erhalten.**

Die Rechtsschutz-Versicherung besteht nur so lange, wie ein entsprechender Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Mieterverein und einer Rechtsschutz-Versicherung Gültigkeit hat.

Seien Sie aber beruhigt: über 95 % unserer Beratungen führen zu einer außergerichtlichen Regelung der Angelegenheit. Sofern Sie an näheren Einzelheiten der derzeit gültigen allgemeinen Versicherungsbedingungen interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen diese nach vorheriger Anmeldung bei uns in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie als neues Mitglied begrüßen könnten.

**Der Vorstand**